

Gemeinde Groß Miltzow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Hähnchenmastanlage Klein Daberkow“

Begründung

Stand:

März 2021

Auftraggeber:

Gemeinde Groß Miltzow
Der Bürgermeister
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Umweltbericht:

EC Umweltgutachter und Sachverständige
Kremp & Partner PartG mbB
Dr. Ing. Anja Ober-Sundermeier
Teerofen Haus 3, 19395 Plau OT Karow
Telefon: 038738 73443
Fax: 038738 73887
E-Mail: ober-sundermeier@ec-umweltgutachter.de

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG	5
1.	RECHTSGRUNDLAGE	5
2.	EINFÜHRUNG	5
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes	5
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.3	Planverfahren	6
3.	AUSGANGSSITUATION	7
3.1	Stadträumliche Einbindung	7
3.2	Bebauung und Nutzung	8
3.3	Erschließung	9
3.4	Natur und Umwelt	10
3.5	Eigentumsverhältnisse	10
4.	PLANUNGSBINDUNGEN	10
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
4.2	Landes- und Regionalplanung	10
4.3	Flächennutzungsplan	11
5.	PLANKONZEPT	12
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	12
6.	VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	12
6.1	Vorhabenträger	12
6.2	Zielsetzung	12
6.3	Vorhabenbeschreibung	12
6.3.1	Ausgangssituation	12
6.3.2	Bauvorhaben	13
6.3.3	Erschließung	14
6.3.4	Durchführungsvertrag	14
7.	PLANINHALT	15
7.1	Nutzung der Baugrundstücke	15
7.1.1	Art der Nutzung	15
7.1.2	Maß der Nutzung	15
7.1.3	Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise	15
7.2	Verkehrsflächen	16
7.3	Flächen für Versorgungsanlagen	16
7.4	Hauptversorgungsleitungen	16
7.5	Grünflächen	16
7.6	Flächen für die Landwirtschaft	16
7.7	Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen	16
7.7.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
7.7.2	Verminderungsmaßnahmen	18
7.7.3	Kompensationsmaßnahmen	18
7.8	Leistungsrechte	18
7.9	Immissionsschutz	18
7.9.1	Schall	18

7.9.2 Staub	19
7.10 Kennzeichnungen	19
7.11 Hinweise	19
7.11.1 Bodendenkmalpflegerische Belange	19
7.11.2 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, Drainagesystem	19
7.11.3 Arbeitsschutz	20
7.11.4 Untere Verkehrsbehörde	20
7.11.5 Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde	20
7.11.6 Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg	21
7.11.7 E.DIS Netz GmbH	22
7.11.8 Deutsche Telekom	22
8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	22
8.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	22
8.2 Verkehr	22
8.3 Ver- und Entsorgung	22
8.4 Natur und Umwelt	23
8.5 Bodenordnende Maßnahmen	24
8.6 Kosten und Finanzierung	24
9. FLÄCHENVERTEILUNG	24

Anlage 1	Getreidelager mit Mahl- und Mischanlage
Anlage 2	Lageplan Vorbrütereie
Anlage 3	Enwässerungskonzept

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das ca. 12,9 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 3/1 der Flur 3 Gemarkung Klein Daberkow. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet der westliche Rand der Straße Voigtsdorfer Weg, eine örtliche Straße, die anderen Seiten werden von landwirtschaftlichen Flächen umlagert.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch Ackerfläche (Flurstück 1),
- im Osten: durch die Straße Voigtsdorfer Weg (Flurstück 9),
- im Süden: durch Ackerfläche (Flurstück 4) und
- im Westen: durch Ackerfläche (Flurstück 73 Flur 3 Gemarkung Badresch).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Nördlich von Klein Daberkow im Außenbereich wurden Hähnchenmastanlagen nach BImSchG-Genehmigung mit 2 × 200.000 TP errichtet. Die Anlage wird von der Mecklenburger Hähnchen GmbH & Co. KG betrieben. Anlass der Planaufstellung ist die Absicht des Vorhabenträgers am Standort der Anlage den Betrieb durch eine Futtermischanlage und eine Vorbrüterei zu ergänzen.

Es besteht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB keine Privilegierung und dementsprechend die Erforderlichkeit einer verbindlichen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan soll den Bestand der gewerblichen Tierhaltungsanlage planungsrechtlich sichern und die Realisierung der geplanten betrieblichen Erweiterungen ermöglichen.

Die Gemeinde steht der Umstellung des Betriebes auf regionale Futterbeschaffung positiv gegenüber, weil sie der Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft in der Gemeinde sowie den Belangen der Landwirtschaft dient. Die notwendigen Fahrkilometer für die Beschaffung des Futters können enorm reduziert werden; ebenso die Lärmemissionen beim Befüllen der Silos an den Ställen. Bei einer Fütterung mit eigener Zumischung können die Nährstoffe dem Wachstum in den einzelnen Ställen genau angepasst werden, was sich unter anderem positiv auf die Tiergesundheit auswirkt.

Bei der Überplanung des Betriebes ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für Tierproduktionsanlagen nach § 11 BauNVO erforderlich. Dabei ist der Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen.

2.3 Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hähnchenmastanlage Klein Daberkow“ erfolgt im Normalverfahren. Der Geltungsbereich ist ein bisher unbeplanter Außenbereich.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow hat am 24.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Hähnchenmastanlage Klein Daberkow“ gefasst. Der Beschluss wurde im Woldegker Landboten Nr. 12/19 vom 20.12.2019 bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 24.01.2020 und 03.11.2020 mitgeteilt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 17.12.2019 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 06.03.2020 äußerten sich 17 Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf sowie die Begründung und die bereits vorliegenden Gutachten zu den Umweltbelangen konnten vom 30.12.2019 bis zum 30.01.2020 im Amt Woldegk eingesehen werden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Webseite des Amtes einsehbar. Die Auslegung des Vorentwurfs wurde im Woldegker Landboten Nr. 12/19 vom 20.12.2019 bekannt gemacht. Bis zum 06.03.2020 gingen keine Hinweise von Bürgern ein.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf wurde überarbeitet und das geplante private Schwimmbad ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Die geplante Futtermischanlage wurde verändert und ein Entwässerungsplan erstellt. Für den Umweltbericht kamen ein wasserrechtlicher Fachbeitrag, ein Artenschutzfachbeitrag und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hinzu.

Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am 22.10.2020 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 30.11.2020 bis zum 13.01.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Woldegker Landboten Nr. 11/2020 vom 20.11.2020 bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen auch auf der Webseite des Amtes Woldegk eingestellt. Bis zum 14.01.2021 gingen keine Hinweise von Bürgern ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 30.10.2020 zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Bis zum 14.01.2021 gingen 9 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Die textlichen Festsetzungen Nr. 2, 5.2, 5.3 und der Hinweis zum Artenschutz wurden redaktionell überarbeitet.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

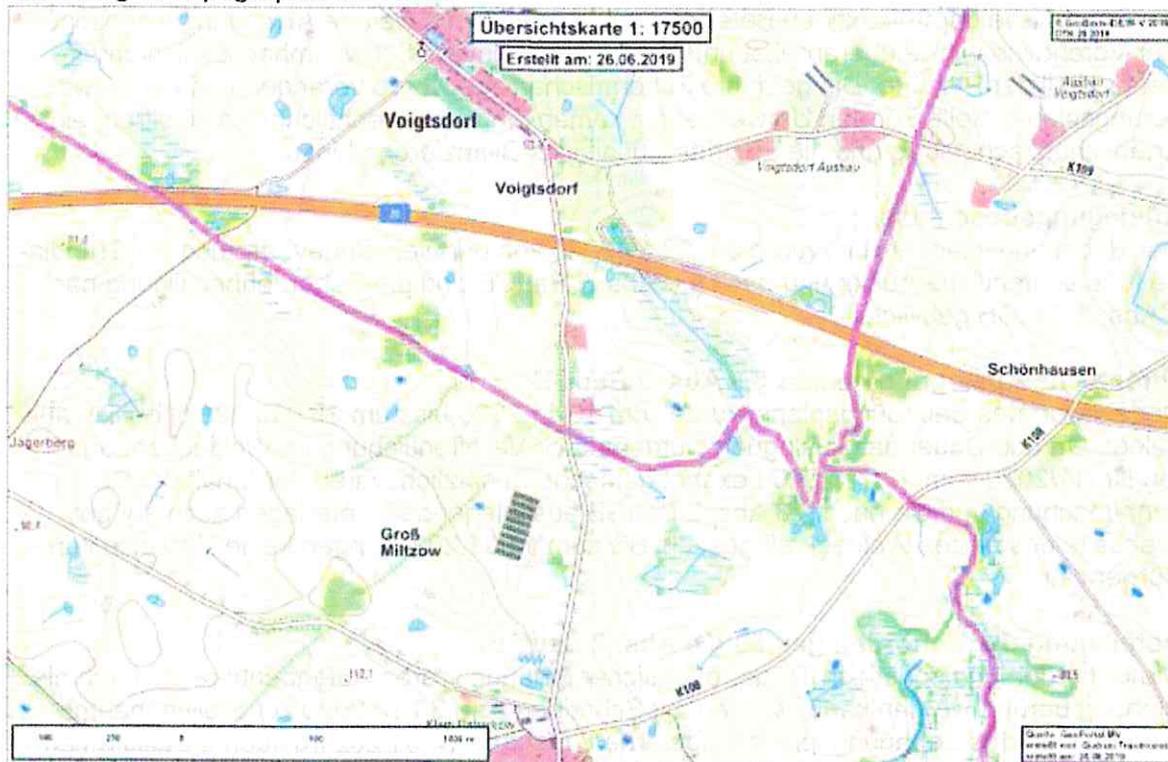
Die Stellungnahme der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 11.03.2021 behandelt. Der Durchführungsvertrag wurde während der Sitzung vom Bürgermeister unterzeichnet. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom Januar 2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Hähnchenmasthanlage Klein Daberkow“ befindet sich mehr als 300 m südlich einer Splittersiedlung nahe der Gemeindegrenze zu Voigtsdorf und mehr als 500 m nördlich von Klein Daberkow und liegt südlich der Autobahn A20 im Außenbereich.

Abbildung 1: Topographische Karte



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 26.06.2019

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Standort wird durch den Vorhabenträger genutzt, der hier jährlich in 8 Mastdurchgängen 7.200 Tonnen Hähnchenfleisch produziert.

Die Anlage besteht aus 8 Ställen, Silos, weiteren technischen Anlagen und einem Betriebsgebäude in dem sich u. a. die Wohnung des Betriebsleiters und Technikräume befinden.

Abbildung 2: Bestandsituation



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 20.03.2019

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch eine örtliche Straße, die von der Kreisstraße MSE108 in Klein Daberkow zur Kreisstraße MSE 109 in Voigtsdorf führt, verkehrlich erschlossen. Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein Trafo. Zu dieser Übergabestation der E.DIS Netz GmbH führt westlich der Straße ein Mittelspannungsstromkabel. Außerdem führt eine Gashochdruckleitung durch den Plangeltungsbereich, die die Hähnchenmasthanlage versorgt. Die Trinkwasserversorgungsleitung (HDPE 125×11,4) des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg verläuft im Osten des Plangeltungsbereichs auf dem privaten Grundstück. Der Betrieb wurde 2014 an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Im Osten sichert ein Feuerlöschteich die Löschwasserversorgung des Objektes. Der Löschwasserteich ist zugleich Regenrückhaltebecken.

Für das häusliche Abwasser besteht eine abflusslose Grube. Das darin gesammelte Abwasser wird regelmäßig durch den kommunalen Entsorger abgefahren.

Im östlichen Randbereich des Plangeltungsbereichs an der Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Von dort zur Hähnchenmasthanlage wurde ein Privatkabel verlegt.

3.4 Natur und Umwelt

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Es gibt 3 gesetzlich geschützte Biotope östlich und westlich der Anlage.

- MST13888 Hecke; strukturreich (Naturnahe Feldhecken; 0,5051 ha)
- MST13895 permanentes Kleingewässer; Staudenflur (Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation; 0,058 ha)
- MST13911 temporäres Kleingewässer; Weide; verbuscht (Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation; 0,3692 ha)

Der Betrieb ist durch großflächige Versiegelungen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Westen werden intensiv genutzt. Das Vorkommen von Lurchen ist wahrscheinlich. Die Kartierungen im Zusammenhang mit der Errichtung der bereits bestehenden Hähnchenmastanlage ergaben seinerzeit Nachweise von Rotbauchunke, Wasserfrosch und Laubfrosch. Nicht auszuschließen ist auch das Vorkommen von Fledermäusen.

Im Plangebiet befinden sich zwei temporäre Kleingewässer.

Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 3/1 liegt im Privatbesitz des Vorhabenträgers.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hähnchenmastanlage Klein Daberkow“ liegt im Außenbereich der Gemeinde Groß Miltzow. Es gibt keine verbindliche Bauleitplanung. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen ist dementsprechend § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Errichtung, Änderung oder Erweiterung gewerblicher Anlage zur Tierhaltung nur zulässig, wenn diese keiner Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Nach Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" Nr. 7.1.1. ist die Mastanlage UVP-pflichtig. Somit ist der Bebauungsplan erforderlich um Baurecht zu schaffen.

4.2 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

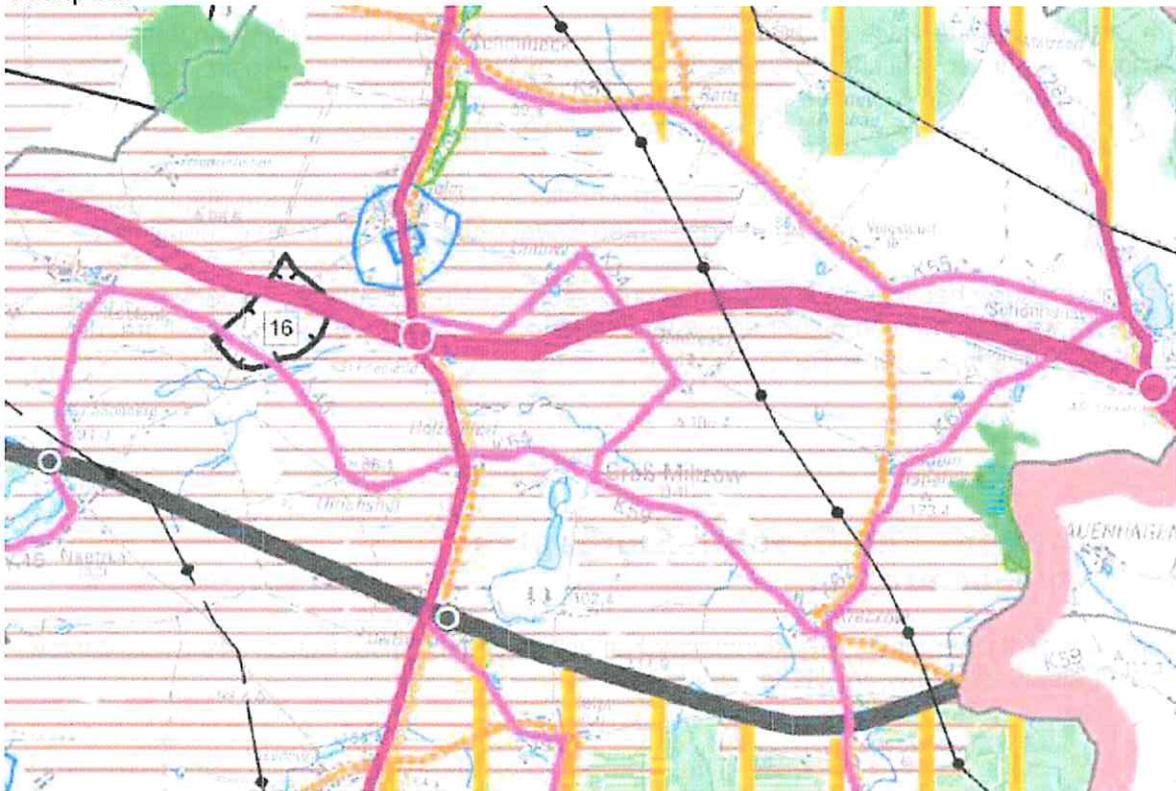
Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 liegt die Gemeinde Groß Miltzow in einem ländlichen Gestaltungsraum, hat also keine zentralörtliche Funktion. Die Gemeinde liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und zu einem geringen Teil im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Die Gemeinde ist durch das internationale Straßennetz (Autobahn A20) erschlossen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Seit dem 16.06.2011 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte rechtskräftig.

Der Gemeinde wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Im Osten an der Gemeindegrenze befindet sich ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gemeinde Groß Miltzow liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es ein Vorranggebiet und ein Vorsorgegebiet Trinkwasser. Im Westen liegt ein Eigunungsgebiet für Windenergieanlagen. Die Gemeinde ist durch das großräumige, das regionale und das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz sowie das überregionale Schienennetz verkehrlich erschlossen. Sie ist auch an das regional bedeutsame Radroutennetz angeschlossen.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte



Mit der Überplanung eines bestehenden Tierhaltungsstandortes steht das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen.

In den landesplanerischen Stellungnahmen vom 24.01.2020 und 03.11.2020 wird festgestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Hähnchenmastanlage Klein Daberkow“ den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Groß Miltzow hat keinen Flächennutzungsplan und keinen Landschaftsplan.

Die bestehende Hähnchenmastanlage ist nur im Außenbereich zulässig. Die Anlage mit den 400.000 Tierplätzen wurde 2011 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburgische Seenplatte als privilegierte Anlage genehmigt. Auch wenn die Privilegierung nicht mehr besteht, ist eine städtebauliche Fehlentwicklung durch die nun geplante Erweiterung (Umstellung auf regionale Futterbeschaffung und die Vorbrütereier) nicht zu erwarten. Das Vorhaben stärkt die regionale Landwirtschaft, vermeidet unnötige Transporte (Futterbeschaffung) und führt zur Verbesserung der Tiergesundheit (weitestgehender Verzicht auf Antibiotikaeinsatz). Diese dringenden Gründe führen zu Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 4 BauGB.

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Am Standort befindet sich ein tierhaltender Betrieb. Bisherige Baumaßnahmen waren im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Der jetzige Betrieb ist nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Aufgrund der Größe der Anlage ist eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht gegeben.

Der Bebauungsplan soll den Bestand der gewerblichen Tierhaltungsanlage planungsrechtlich sichern und die Realisierung der geplanten Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen.

Die notwendigen baulichen Veränderungen müssen auf ein unbedingt erforderliches Maß der Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Freiräumen und möglicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes orientieren.

6. Vorhaben- und Erschließungsplan

6.1 Vorhabenträger

Der Vorhabenträger ist die Mecklenburger Hähnchen GmbH & Co. KG, 17349 Groß Miltzow, Ortsteil Klein Daberkow, Voigtsdorfer Weg 1.

6.2 Zielsetzung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die vorhandene Hähnchenmasthanlage mit 400.000 Tierplätzen durch eine Futtermischanlage und eine Vorbrütereier zu ergänzen.

6.3 Vorhabenbeschreibung

6.3.1 Ausgangssituation

Der Vorhabenträger produziert in der Hähnchenmasthanlage jährlich in 8 Mastdurchgängen 7.200 Tonnen Hähnchenfleisch. Bei einer derzeitigen Futterverwertung von 1,65 sind dafür 11.880 Tonnen Futter erforderlich. Davon werden ca. 15 % (Weizen) von den benachbarten Betrieben geliefert. Zu 85 % wird Fertigfutter angekauft, was zu einem erheblichen Fahraufkommen führt. Außerdem verursacht das Blasen des Futters vom LKW in die vorhandenen Silos einen Geräuschpegel von 105 Dezibel.

Der Betrieb soll auf regionale Futterbeschaffung umgestellt werden. Dies führt zu einer erheblichen Einsparung bei den Fahrkilometern der LKW. 11.880 t Futter werden pro Jahr benötigt. 15 % Weizen von Nachbarn - je Tour ca. 80 km; 85 % Fertigfutter - je Tour ca. 400 km.

15 % Weizen aus der Region in der Erntezeit	1.800 t	72 Touren à 80 km	*
85 % Fertigfutter	10.100 t	404 Touren à 400 km	161.600 km
Summe aktuell			161.600 km

Bei Umstellung auf regionale Futterbeschaffung stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Weizen und Mais aus der Region in der Erntezeit	9.420 t	377 Touren à 80 km	*
20 % (Zukauf Premix)	2.380 t	95 Touren à 400 km	38.000 km
Summe geplant			38.000 km

* Durch die Verwendung der Ackerbauprodukte in der Region werden regionale bzw. überregionale Transporte zu Landhändlern / Überseehafen etc. vermieden. Dieser Fahrtenanteil wird daher zu Null gesetzt.

Durch die geplante Umstellung auf eigene Futterproduktion werden demnach jährlich 123.600 LKW-Kilometer eingespart. Dies entspricht einer CO₂-Einsparung von etwa 10 t (Ansatz: 30 l Diesel / 100 km; 2,65 kg CO₂ / Liter Diesel).

Eine stationäre Futtermittelverarbeitung ist in der Geräuschentwicklung kaum wahrzunehmen. Die benötigte elektrische Energie hat einen deutlich höheren Wirkungsgrad und ist umweltfreundlicher. Die Komponenten der stationären Futtermittelverarbeitung weisen niedrigere Schallleistungspegel auf (siehe Schallprognose AQU). Dadurch verringern sich auch die Beurteilungspegel an den nächstliegenden Immissionsorten. Die Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Änderung der Anlage in Klein Daberkow vom Büro für Schallschutz (AQU) war bereits Bestandteil der Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes. Außerdem entsteht ein biologischer Vorteil für die Region.

Die Vorbrüterei am Standort dient der Verbesserung der Tiergesundheit. Aktuell werden die Eintagsküken aus einer weit entfernten zentralen Brüterei angeliefert. Zur Verbesserung der Tiergesundheit soll der Schlupf zukünftig nicht mehr in der zentralen Brüterei, sondern im Stall selbst erfolgen. Ziel ist die Vermeidung von Stress für die jungen Tiere, die daraus resultierende Verbesserung der Tiergesundheit und der weitestgehende Verzicht auf Antibiotikaeinsatz. Hierzu sollen die Eier in einer eigenen Brüterei vorgebrütet und kurz vor dem Schlupf in die Ställe gelegt werden.

6.3.2 Bauvorhaben

Futtermischanlage

Geplant ist eine Futtermischanlage mit vorgelagertem Getreidelager zur Herstellung von 5-8 Tonnen Hühnerfutter pro Stunde bzw. 13.000 Tonnen pro Jahr.

Die Anlage befindet sich in einer Maschinenhalle, welche neu errichtet werden soll. Bei der Maschinenhalle handelt es sich um eine Stahlkonstruktion mit Betonbodenplatte mit 50 cm Sockel und einer Dach- und Wandverkleidung aus Stahl-Trapezblech mit 60 mm PUR-Kern. Die Abmessungen betragen 25,00 m × 13,00 m und eine Traufhöhe von 7,50 m. Das Getreidelager besteht aus 4 Stahlblechrundsilos mit einem Durchmesser von 14,52 m und einer Höhe von 25,01 m; der Inhalt der Silos beträgt 2.000 Tonnen. Des Weiteren sollen zwei gasdichte Hochsilos für Nassmais aus emaillierten Stahlfertigteilen errichtet werden. Die Höhe der Silos beträgt 23,01 m bei einem Durchmesser von 9,39 m und einem Inhalt von 1.200 m³. Im hinteren Teil der Anlage befinden sich freie Polyestersilos für die Lagerung von Ergänzern. Zwei Silos haben eine Höhe von 27,01 m bei einem Durchmesser von 4,00 m und einem Inhalt von 200 Tonnen. Das dritte Polyestersilos hat eine Höhe von 16,35 m bei einem Durchmesser von 3,50 m und einem Inhalt von 100 Tonnen. Hinzu kommen noch drei kleinere Silos.

Die Förderung und Verarbeitung erfolgen im geschlossenen System. Im Bereich zwischen der Maschinenhalle und Getreidelager ist eine Annahme installiert. Außerdem ist eine Zwischenlagerplatte geplant.

Vorbrütere

Das geplante Gebäude hat eine Größe von 39,00 m × 26,35 m. Hier sind neben dem Stallteil auch Kantine, Büro, Toiletten und Duschen vorgesehen.

Erweiterung Betriebsgebäude

Für weitere technische Anlage wird das Betriebsgebäude um einen Anbau mit einer Größe von 20,00 m × 12,00 m erweitert. Die Realisierung soll später als die beiden anderen Bauvorhaben erfolgen.

6.3.3 Erschließung

Der Standort ist verkehrlich und technisch erschlossen. Die Zufahrt erfolgt vom Voigtsdorfer Weg, der auch Bestandteil des regionalbedeutsamen Radroutennetzes ist.

Aus seuchenhygienischen Gründen ist für die Futtermischanlage eine separate Zufahrt erforderlich. Bei der Herstellung der Zufahrt ist die Hauptversorgungsleitung Trinkwasser des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg zu beachten.

Der Anschluss an die Strom-, Gas- und Wasserversorgung ist vorhanden; die Löschwasserversorgung ist ebenfalls gesichert.

EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbB hat ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Regenwasser wird gesammelt und dem Regenrückhaltebecken, welches zugleich als Löschwasserteich dient, zugeführt. Das Becken hat ein Gesamtvolumen von 969 m³, wovon 403 m³ als Löschwasserreservoir und 566 m³ als Rückhaltevolumen genutzt werden. Über eine Drosselabfluss läuft das Regenwasser großflächig über eine Sukzessionsfläche in ein weiteres flaches Retentionsbecken (ca. 330 m³). *„Nach Passage des Filterbereichs im Retentionsbecken fließt das Regenwasser großflächig in das dahinterliegende Kleingewässer mit Weidengebüsch ab. Von dem Kleingewässer führt eine bestehende Rohrleitung ... unterhalb des Voigtsdorfer Wegs in Richtung Osten zum Graben 1Z39, der in der Bewirtschaftung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ liegt.“*

Das Reinigungsabwasser der Ställe sowie verschmutztes Regenwasser wird gesammelt und zum Sammelbehälter (700 m³) gepumpt.

Das Sanitärabwasser wird über eine bestehende abflusslose Grube (9,2 m³) gesammelt und regelmäßig über den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg entsorgt. Dieser hat am 20.10.2021 eine Dichtheitsprüfung der Sammelgrube durchgeführt. Für die Energieversorgung wird von der E.DIS derzeit ein Konzept erarbeitet. Bestandteil der Überlegungen sind ein Blockheizkraftwerk und Photovoltaikanlagen. Eine Biogasanlage ist nicht vorgesehen.

6.3.4 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen des Plangeltungsbereichs.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich dabei zur Übernahme aller Kosten und zur Durchführung der baulichen Maßnahmen. Die Futtermischanlage ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplans als Bauantrag einzureichen und nach Genehmigung innerhalb von 12 Monaten fertig zu stellen. Die Vorbrütere ist spätestens 24 Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplans als Bauantrag einzureichen und nach Genehmigung innerhalb von 12 Monaten fertig zu stellen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle Erschließungsanlagen herzustellen. Die Entwässerungsanlagen nach Entwässerungskonzept spätestens bis zur Inbetriebnahme der Futtermischanlage fertig zu stellen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Ausgleichsmaßnahmen laut Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bis spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen. Die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend Artenschutzfachbeitrag sind umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich alle Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 zu übernehmen.

7. Planinhalt

7.1 Nutzung der Baugrundstücke

7.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein sonstiges Sondergebiet Tierhaltung festgesetzt.

Zulässig ist eine Hähnchenmastanlage mit bis zu 400.000 Tierplätzen. Dies entspricht sowohl der erteilten Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als auch der bestehenden Anlagengröße.

Die Einhaltung der immissionsrechtlichen Bestimmungen ist somit gesichert.

Sonstige in Verbindung mit der Hähnchenmast stehende Einrichtungen und Nebenanlagen werden zugelassen. Hierzu gehören die Futtermischanlage mit der Lagerung und die Vorbrütere. Zugelassen sind weiterhin das Betriebsleiterwohnen und ein Büro- und Sozialgebäude. Zulässig sind auch Behälter für Gülle oder sonstige aus der Tierhaltung stammende Flüssigkeiten und Feststoffe.

Nebenanlagen Im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

7.1.2 Maß der Nutzung

Das geplante sonstige Sondergebiet hat eine erhebliche Ausdehnung und umfasst ca. 5,8 ha. Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Dies beinhaltet eine angemessene Entwicklungsoption im Verhältnis zum Bestand.

Für die Höhenfestsetzung ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) der Bezugspunkt. Der höchsten Punkte sind die geplanten Silos. Die Höhe wird auf 123 m begrenzt. Die Geländehöhe im Bereich der geplanten Silos der Futtermischanlage und im Bereich der Ställe liegt zwischen 92,5 m und 95 m.

7.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Mit Hilfe der Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Dabei wurden 3 m Abstand zur nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze eingehalten.

Es wurde abweichende Bauweise festgesetzt. Die Ställe haben Gebäudelängen von über 100 m.

7.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die örtliche Straße Voigtsdorfer Weg, die den Geltungsbereich im Osten tangiert. Sie gehört auch zum regional bedeutsame Radroutennetz.

Im Südosten befindet sich die Zufahrt zur Mastanlage. Aus seuchenhygienischen Gründen wird für die Futtermischanlage eine weitere Zufahrt im Nordosten geplant.

7.3 Flächen für Versorgungsanlagen

Als Fläche für Versorgungsanlagen wurden der Trafo der E.DIS Netz GmbH und der Feuerlöschteich festgesetzt.

7.4 Hauptversorgungsleitungen

Im Osten quert eine Hauptversorgungsleitung Trinkwasser des Zweckverbandes für Wasser- und Abwasserentsorgung Strasburg den Plangeltungsbereich.

7.5 Grünflächen

Als private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Hecke und naturbelassene Grünflächen wurden die 3 gesetzlich geschützten Biotope und im Fall der Gewässerbiotope auch noch das Umfeld festgesetzt.

7.6 Flächen für die Landwirtschaft

Im östlichen und westlichen Randbereich des Geltungsbereiches wurden Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

7.7 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Versiegelung ist zu kompensieren. Im Artenschutzfachbeitrag wird geprüft, ob sich die Inhalte des Bebauungsplanes auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten auswirken, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Es wurde ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erstellt, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes des betroffenen Oberflächengewässers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000) nachzuweisen.

7.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Wasserrecht

„Um die Vermischung von Schmutzwasser mit Regenwasser zu verhindern, ist auf den westlichen Stallvorflächen ein Trennsystem installiert. Während der Ausstallung und anschließenden Entmistung der Ställe werden die auf diesen Flächen vorhandenen Regenwassereinläufe geschlossen, stattdessen Schmutzwassereinläufe geöffnet und das Schmutzwasser über das Schmutzwassersystem einem Sammelbehälter ... zugeführt.“¹

Artenschutz

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (Brutperiode: Anfang März bis Mitte August).

ABV-V1 Der mögliche Bauzeitraum im Rahmen der Bauzeitenregelung für die Vögel ist demnach 15. August bis 28. Februar.

ABV-V2 Vor Beginn der Laichzeit hat die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes im Baufeld im Nordwesten der Stallanlage zu erfolgen. Es sind handelsübliche Fangzäune und Fanggefäße einzusetzen. Die gefangenen Tiere sind durch eingewiesenes örtliches Personal jeweils am Morgen in Wanderrichtung über die Baufläche hinweg zu transportieren und an geschützten Stellen in nahegelegenen Kleingewässern auszusetzen. Gleichzeitig müssen etwaig vorhandene Individuen aus dem Baufeld in einen geeigneten Lebensraum umgesetzt werden. Wenn an drei aufeinander folgenden Tagen keine Tiere mehr gefunden werden, kann die Kontrolle beendet werden. Der Zaun ist bis zum Beginn der Bauarbeiten vorzuhalten und einmal wöchentlich zu kontrollieren, die Eimer sind zu entfernen.

Die Methodik sieht folgende Schritte vor:

- Stellung des Zaunes weit vor Beginn des Laichgeschehens (Februar) und eingraben der Fangeimer
- Begutachtung der Fläche kurz vor Beginn der Absammlung/Aktivitätszeit und, sofern erforderlich, Mahd von mindestens 2 m breiten Trassen auf der Zauninnenseite zur besseren Sichtbarkeit von Tieren, inklusive Aufnahme und Entsorgung des Mahdgutes
- Absammlung von Amphibien während der Amphibienwanderzeiten an drei Terminen; Umsetzen der gefangenen Tiere in umliegende Flächen
- Abschätzung, ob ein Amphibienbesatz vorhanden ist, dann ggf. Ableitung weiterer Maßnahmen; wenn während der drei Termine keine Amphibien gefunden werden, gilt die Fläche als unbesiedelt.

Die abgesammelten/geborgenen besonders und streng geschützten Arten sind zu dokumentieren.

¹ Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH: Wasserrechtlicher Fachbeitrag

7.7.2 Verminderungsmaßnahmen

Wasserrecht

Das Entwässerungskonzept sieht die Errichtung eines zusätzlichen nachgeschalteten Retentionsbeckens vor, welches mit einer Kiesfilterschicht ausgelegt und in der gesamten Fläche (600 m²) mit Schilf bepflanzt wird.

Landschaftsbild

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, wird entlang der südlichen Anlagenzufahrt eine Baumreihe, bestehend aus sieben Einzelbäumen (Winterlinde oder Stieleiche) gepflanzt.

7.7.3 Kompensationsmaßnahmen

Für die Anlage der Streuobstwiese werden alte Kulturobstsorten (standortheimische und gebietseigene Arten, Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Dreibockanbindung) verwendet. Insgesamt werden etwa 35 Bäume gepflanzt (Pflanzabstände ca. 140-150 m²). Die gesamte Fläche ist gegen Wildverbiss eingezäunt. Die Ersteinrichtung des Grünlands erfolgt durch spontane Selbstbegrünung oder alternativ durch Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut). Auf Umbruch oder Nachsaat sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird vollständig verzichtet. Walzen und Schleppen erfolgen im Zeitraum zwischen 15. September und 01. März des Folgejahres.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

7.8 Leitungsrechte

Die Trinkwasserleitung im Osten des Plangeltungsbereichs ist rechtlich gesichert.

7.9 Immissionsschutz

7.9.1 Schall

Im Plangebiet befinden sich emittierende Anlagen. Diese wurden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt.

Für den Bebauungsplan wurde eine Emissions- und Immissionsprognose für Schall von der AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Büro für Schallschutz am 17.10.2019 erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, „dass von den untersuchten Anlagen zum

Halten von Masthähnchen am Standort Klein Daberkow auch nach der geplanten Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.“

7.9.2 Staub

Aus dem Betrieb der neu geplanten Futtermischanlage mit vorgelagertem Getreidelager können zusätzliche Staubemissionen resultieren. Hier ist insbesondere das Abkippen des Getreides etc. über der Schüttgasse zu nennen. Diese Staubemissionen sind jedoch lokal begrenzt und können durch geeignete Technik an den Transportfahrzeugen noch weiter minimiert werden. Innerhalb des Getreidelagers und der Futtermischanlage verlaufen die Prozesse im geschlossenen System, so dass hier keine nennenswerten Staubemissionen auftreten.

7.10 Kennzeichnungen

„Alllasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.“²

7.11 Hinweise

7.11.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und den zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

7.11.2 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, Drainagesystem

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 05.02.2020 hin, dass es sich im Plangeltungsbereich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Geflügelhaltungsanlage handelt, *„deren Genehmigung und Überwachung in der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte liegt. Änderungen/Erweiterungen dieser Anlage sind daher rechtzeitig vor Baubeginn gemäß §§ 16, 15 BImSchG vom StALU Mecklenburgische Seenplatte genehmigen zu lassen bzw. bei diesem anzuzeigen.“*

„Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme muss für die ggf. betroffenen und die benachbarten Flächen gewährleistet werden. Sollten bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sind diese wieder funktionsfähig

² Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11.01.2021

herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist dann umgehend zu informieren.“

7.11.3 Arbeitsschutz

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 27.11.2020 hin:

- „Zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes empfehle ich, bereits in der Planungsphase der geplanten Betriebserweiterung (Futtermischanlage, Vorbrütereier) Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen.
- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV) i. d. z. Z. g. F., sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).“

7.11.4 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 03.03.2020 hin, „dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahmen zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Str. 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.“

7.11.5 Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 11.01.2021 hin:

„Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und auf der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. ...

Falls jedoch bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.“

7.11.6 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 11.01.2021 hin:

„Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit verbindlichen Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde beantragt und wird in einem separaten wasserrechtlichen verfahren bearbeitet.“

Die vorhandene abflusslose Grube ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und ein Dichtheitsnachweis zu erbringen.

7.11.7 Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg weist in seiner Stellungnahme vom 02.11.2020 auf seine Anlage im Osten des Plangeltungsbereich hin:

„Der Leitungsverlauf ist in seiner ungefähren Lage in den beiliegenden Bestandsunterlagen eingetragen. Die Angaben haben keinen Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit. Geringfügige Abweichungen des Trassenverlaufes sind möglich. Bei Erfordernis sind Suchschachtungen durchzuführen.

Sollte im Bereich der Neubebauung eine zweite Grundstückzufahrt errichtet werden, ist die Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 125×11m4 vor zusätzlichen Druckbelastungen zu schützen.

Der Zweckverband hat zu der o. g. Maßnahme keinen Einwand, solange keine Ver- und Entsorgungsanlage beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.“

7.11.8 E.DIS Netz GmbH

Die E.DIS Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 13.01.2020 auf ihre Anlage im Plangeltungsbereich hin:

„Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.“

7.11.9 Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 06.01.2020 hin: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zur vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. ... Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenserservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen.“

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Hähnchenmasthanlage wird durch eine Futtermischanlage und eine Vorbrüterei erweitert.

8.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden. Für die Futtermischanlage ist eine zweite Zufahrt erforderlich.

8.3 Ver- und Entsorgung

Löschwasser

Auf dem Betriebsgelände ist ein Löschwasserteich vorhanden. Dieser sichert das Löschwasser nach Objektschutz. Das Löschwasserreservoir umfasst 403 m³.

Trinkwasserversorgung

Der Planbereich wurde 2014 an die Trinkwasserversorgung angeschlossen. *„Mit dem in 2018 ausgebauten Leitungsbestand ist die Trinkwasserversorgung auch für die geplante Erweiterung der Hähnchenmastanlage gesichert.“³*

Regenwasserentsorgung

Das Regenwasser wird gesammelt und dem Regenrückhaltebecken, welches zugleich als Löschwasserteich dient, zugeführt. Über einen Drosselabfluss läuft das Regenwasser großflächig über eine Sukzessionsfläche in ein weiteres flaches Retentionsbecken, welches zusätzlich zu errichten ist. Nach Passage des Filterbereichs im Retentionsbecken fließt das Regenwasser in das Kleingewässer mit Weidengebüsch ab. Von dem Kleingewässer führt eine bestehende Rohrleitung zum Graben 1Z39.

Abwasserentsorgung

Das Reinigungsabwasser der Ställe sowie verschmutztes Regenwasser wird gesammelt und zum Sammelbehälter gepumpt.

Das Sanitärabwasser wird in einer abflusslosen Grube (9,2 m³) gesammelt und regelmäßig entsorgt.

„Nach Vorlage der Unterlagen gilt die Abwasserentsorgung bei regelmäßiger Entsorgung durch den Abwasserzweckverband als sichergestellt.“⁴

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 03.03.2020 hin: *„Gemäß § 41 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz haben Abwasserbeseitigungspflichtige darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung des in Satz 1 genannten Abwassers unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch die zuständige Behörde.“*

Stromversorgung

Auf dem Betriebsgelände verläuft ein Mittelspannungsstromkabel bis zur Übergabestation der E.DIS Netz GmbH.

Gasversorgung

Auf dem Betriebsgelände verläuft eine Gas-Hochdruckleitung, die die Hähnchenmastanlage versorgt.

Telekommunikation

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem ... Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.“⁵

Abfallentsorgung

Die Gewerbeabfälle sowie die Kadaver aus der Hähnchenmast sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verwerten.

Der anfallende Mist wird durch entsprechende Abnahmeverträge mit umliegenden Landwirtschaftsbetrieben gewährleistet.

8.4 Natur und Umwelt

Nur in geringem Maße wird Intensivacker beseitigt. Es erfolgen keine Fällungen.

³ Stellungnahme des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 24.02.2020

⁴ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11.01.2021

⁵ Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 06.01.2020

Zusätzliche Eingriffe in die Bodenfunktion sind auszugleichen.
Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung sind Baupflanzungen vorzunehmen.
Für die Regenwasserentsorgung ist ein zusätzliches Retentionsbecken anzulegen.

8.5 Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

8.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden von dem Vorhabenträger getragen. Weitere Regelungen dazu beinhaltet der städtebauliche Vertrag.

9. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sonstiges Sondergebiet	5,52 ha	43 %
Flächen für Versorgungsanlagen	0,07 ha	1 %
Grünflächen	1,09 ha	8 %
Flächen für die Landwirtschaft	6,25 ha	48 %
Gesamt	12,93 ha	100 %

Groß Miltzow, 6.8.21.....

Der Bürgermeister

